

## **Teilnahmebedingungen des Dragonsflame e. V.**

1. Der Teilnehmer ist sich der Natur der Veranstaltung und insbesondere der daraus folgenden Risiken bewusst. (Nacht, -Geländewanderungen, Kämpfe mit Polsterwaffen etc. rauschende Ballnächte)
  2. Der Teilnehmer verpflichtet sich selbstständig über die geltenden Sicherheitsbestimmungen zu informieren (u.a. Rauchverbot und Brandschutzbestimmungen).
  3. Für die zur Verwendung auf der Veranstaltung mitgebrachten Larpwaffen, Rüstungs- und Ausrüstungsgegenstände und deren Sicherheit haftet der Teilnehmer selbst.
  4. Der Teilnehmer verpflichtet sich, nach Möglichkeit gefährliche Situationen für sich, andere Teilnehmer und die Umgebung zu vermeiden. Insbesondere zählt dazu das Klettern an ungesicherten Steilhängen und Mauern, das Entfachen von offenen Feuern außerhalb von dafür vorgesehenen Feuerstätten, das Benutzen von nicht zugelassenen oder nicht überprüften Waffen (insbesondere das Führen oder gar das Einsetzen echter Waffen wie Dolche, Messer, Schwerter, u.a.) oder Ausrüstung, sowie übermäßiger Alkoholkonsum.
  5. Den Anweisungen des Veranstalters, seines gesetzlichen Vertreters und seinen Erfüllungsgehilfen ist Folge zu leisten.
  6. Teilnehmer, die gegen die Sicherheitsbestimmungen verstoßen, andere Teilnehmer gefährden oder Anweisungen des Veranstalters in schwerwiegender Art und Weise nicht Folge leisten, können von der Veranstaltung verwiesen werden, ohne dass der Veranstalter eine Pflicht zur Rückerstattung des Teilnahmebeitrages hat.
  7. Der Veranstalter behält sich vor bei Diebstahl oder Konsum illegaler Rauschmittel den Teilnehmer von der Veranstaltung auszuschließen, ohne dass der Veranstalter eine Pflicht zur Rückerstattung des Teilnahmebeitrages hat und eine Strafanzeige gegen den Teilnehmer zu stellen.  
Für Übergriffe jedweder Art die zivil- oder strafrechtlich verfolgt werden können wird von Seiten des Veranstalters keine Haftung übernommen.
  8. Schadensersatz aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Veranstalter, sein gesetzlicher Vertreter oder seine Erfüllungsgehilfen nicht grob fahrlässig gehandelt haben.
  9. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind bei leichter Fahrlässigkeit auf den Ersatz des vorhersehbaren Schadens beschränkt.
  10. Für eventuelle Schwangerschaften wird von Seiten des Veranstalters keine Haftung übernommen.
  11. Alle Rechte an Ton-, Bild-, Film und Videoaufnahmen bleiben dem Veranstalter vorbehalten.
  12. Alle Rechte an der aufgeführten Handlung, sowie dem verwendeten Ensemble von Begriffen und Eigennamen, bleiben dem Veranstalter vorbehalten.
  13. Aufnahmen seitens der Teilnehmer sind nur für private Zwecke zulässig.
  14. Jede öffentliche Aufführung, Übertragung oder Wiedergabe von Aufnahmen, auch nach Bearbeitung, ist nur mit vorherigem schriftlichem Einverständnis des Veranstalters zulässig.
  15. Die Teilnehmerzahl ist beschränkt. Der Veranstalter behält sich vor, im Vorfeld der Veranstaltung Teilnehmer ohne Angabe von Gründen, gegen Rückerstattung des Teilnahmebeitrages, von der Veranstaltung auszuschließen.
  16. Bei Rücktritt des Teilnehmers bis zu 7 Tagen vor der Veranstaltung wird ein Betrag in Höhe eines Viertels des Teilnahmebeitrages zur Deckung der dadurch entstandenen Unkosten fällig. Bei noch späterem Rücktritt des Teilnehmers kann der Teilnahmebeitrag nicht mehr zurückerstattet werden.
  17. Bei Rücktritt eines Teilnehmers versucht der Veranstalter den Platz anderweitig zu vergeben. Sollte dies nicht möglich sein ist eine Rückerstattung des Teilnahmebeitrages nicht möglich.
  18. Teilnehmerplätze sind nicht übertragbar. Sollte der Teilnehmer verhindert sein, so ist es nicht ohne weiteres möglich, dass eine andere Person an seiner Stelle an der Veranstaltung teilnimmt. Eine derartige Regelung bedarf, aufgrund der besonderen Natur der Veranstaltung, der Zustimmung des Veranstalters.
  19. Die Zahlung des Teilnahmebeitrages erfolgt grundsätzlich im Voraus. Sollte die Zahlung bis zum Veranstaltungstermin nicht erfolgt sein, so gilt, soweit kein veranstaltungs-spezifischer Betrag festgelegt wurde, eine Nachbearbeitungsgebühr von € 15,00 als vereinbart.
  20. Sollte ohne schuldhaftes Zutun des Veranstalters beim Einzug des Teilnahmebeitrages im Lastschriftverfahren oder im Scheckverfahren eine Rücklastschrift erfolgen, so hat der Teilnehmer die anfallenden Bankgebühren zu tragen.
  21. Bei Anmeldung in Namen und Rechnung eines Dritten, haftet der Anmeldende für dessen Verbindlichkeiten aus dieser Verpflichtung als Gesamtschuldner.
  22. Alle Nebenabreden und Änderungen bedürfen der Schriftform.
  23. Subsidiaritätsklausel. Sollten Teile der Formulierung gegen geltendes Recht verstoßen, so sind sie gegen eine angepasste, den ursprünglichen Inhalten möglichst ähnliche zu ersetzen, ohne dass der Passus seine Verbindlichkeit verliert.
- Hinsichtlich des Tanzwochenendes gilt folgende Erweiterung der Nummer 5.:
- 5a. Den Anweisungen der Tanzmeister ist grundsätzlich Folge zu leisten. Der Veranstalter behält sich vor Tänzer, die absichtlich und willentlich den Tanzunterricht oder Ablauf der Workshops, sowie des Balls stören, von den einzelnen Workshops, dem Ball oder der ganzen Veranstaltung auszuschließen, ohne dass der Teilnehmer Recht auf eine Rückerstattung des Teilnahmebeitrages hat.